
**Satzung der Stadt Monheim am Rhein über
die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 16.12.2008**

in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 20.12.2018

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seinen Sitzungen am 16.12.2008, 03.12.2009, 02.12.2010, 21.12.2011, 19.12.2012, 18.12.2013, 17.12.2014, 16.12.2015, 14.12.2016, 24.05.2017, 20.12.2017 und 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023)
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW -) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706/SGV. NRW. 2061)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind selbständige und unselbständig geführte Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. In den Fußgängerzonen ist von den Anliegerinnen und Anliegern ein Streifen von 2 Meter Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der

Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers die bzw. der Erbbauberechtigte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümerinnen und Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag der oder des Reinigungspflichtigen können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an deren Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der Bankette sind in dem im Straßenverzeichnis festgelegten Umfang in der Zeit vom 01.04. - 30.09. bis spätestens 18.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis spätestens 16.00 Uhr zu säubern. Außerordentliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

-
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, samstags bis 08.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
 - (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
 - (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fahrund Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
 - (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung der Verursacherin bzw. des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit die nach § 2 Verpflichteten nicht von deren Reinigungspflicht.

§ 4 (weggefallen)

§ 5 **Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr sind nach näherer Bestimmung der nachfolgenden Absätze
 - die Fläche des durch eine von der Stadt gereinigten Straße erschlossenen Grundstückes in Quadratmetern
 - die Straßenart der das Grundstück erschließenden Straßen
 - die Häufigkeit der Reinigung der das Grundstück erschließenden Straßen.
- (2) Bei der Feststellung der Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters (m²) abgerundet. Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so wird dessen Grundstücksfläche bei der Ermittlung der Maßstabseinheiten entsprechend der Zahl der erschließenden Straßen berücksichtigt
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche bei der einer einmaligen wöchentlichen Reinigung, wenn das Grundstück erschlossen wird, durch eine Straße,
 - a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dient: **0,0722 €**
 - b) die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient: **0,0620 €**
 - c) die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient: **0,0551 €.**

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, so vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

- (4) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 3 Buchstaben a) bis c) genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs.1).

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Die bzw. der bisherige und die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer sind verpflichtet, der Stadt den Eigentumswechsel innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen, anderenfalls haften beide gesamtschuldnerisch für die in der Übergangszeit fällig gewordenen Gebühren.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Heranziehung zur Straßenreinigungsgebühr kann mit der Heranziehung zur Grundsteuer und anderen Grundbesitzabgaben verbunden werden. In diesen Fällen ergeht ein verbundener Heranziehungsbescheid, der die Straßenreinigungsgebühr und die Grundsteuer bzw. anderen Grundbesitzabgaben getrennt festsetzt. Die Straßenreinigungsgebühr wird dann zu den gleichen Terminen und zu gleichen Anteilen wie die Grundsteuer fällig. Die Fälligkeit richtet sich dabei nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Grundstückes oder Erbbauberechtigte an einem Grundstück, die oder der vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Fahrbahnen bzw. Teilen davon, Gehwegen, kombinierten Geh- und Radwegen sowie Wohnwegen in dem darin festgelegten Umfang unterläßt, oder
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht bis zur Straßenmitte reinigt, oder
 3. entgegen § 2 Abs. 2 dieser Satzung einer oder einem Dritten die ihr bzw. ihm obliegende Reinigungspflicht mit Zustimmung der Stadt Monheim am Rhein überträgt bzw. übertragen hat, ohne daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, oder
 4. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 dieser Satzung die Fahrbahnen und Gehwege der in dem zu dieser Satzung gehörenden Verzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze nicht nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich säubert, oder

-
5. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 3 und 4 dieser Satzung eine belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet oder den Kehricht oder sonstigen Unrat nach Beendigung der Säuberung nicht unverzüglich entfernt, oder
 6. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung den Gehweg nicht in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite begehbar hält, oder
 7. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen nicht bestreut, oder
 8. entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte Gehwege nicht bestreut, oder
 9. entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte Streusalz verwendet, oder
 10. entgegen § 3 Abs. 3, Buchstabe b) dieser Satzung Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut oder salzhaltigen oder sonstige auftauende Mittel enthaltenden Schnee auf ihnen ablagert, oder entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung den in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt, oder
 11. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr, Sonntag und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages, nicht beseitigt, oder
 12. entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung bei Schnee oder Glätte keinen möglichst gefahrlosen Zu- und Abgang zu Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse gewährleistet, oder
 13. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung Schnee so auf dem Gehweg oder der Fahrbahn lagert, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, oder
 14. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 2 dieser Satzung die Einläufe in Entwässerungsanlagen der Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält, oder
 15. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung Schnee oder Eis vom Grundstück auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 €. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 5.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

– in dieser Fassung in Kraft seit dem 01.01.2019 –